Strafaussetzung auf Bewährung

§ 55 StVG

Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Antragstellung zur Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind

§ 55 Abs. 1 StVG

Das erfolgt unter Berücksichtigung

der Straftat des Strafgefangenen	der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen	der rechtlichen Voraussetzungen
Objektive und subjektive Umstände der Straftat, wie ● Art und Weise ihrer Begehung; ● ihrer Folgen; ● der Art und Schwere der Schuld.	Das Verhalten vor und nach der Tat, besonders seine Entwicklung, seine Disziplin und seine Arbeitsleistungen im Strafvollzug. Dazu gehört auch: ● seine Einstellung zur Straftat, zur Bewährung und Wiedergutmachung; ● seine Fähigkeit und Bereitschaft, künftig seiner Verantwortung vor der Gesellschaft nachzukommen.	§ 45 StGB § 349 Abs. 2 StPO

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten.

Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind bei Notwendigkeit Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuregen.

§ 55 Abs. 2 StVG

Zuständig ist das Gericht erster Instanz

§ 357 Abs. 1 StPO